

Zeitschrift: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft des Kantons Glarus
Herausgeber: Naturforschende Gesellschaft des Kantons Glarus
Band: 17 (1997)

Artikel: Naturschutz im Kanton Glarus
Autor: Blumer, Max / Nann, Steve / Zopfi, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1046706>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Naturschutz im Kanton Glarus



Naturschutzgebiet

Im Schutzgebiet ist alles erlaubt, was dem Schutzzweck entspricht.
Vom Naturschutz sind:

VERBOTEN

1. Das freie Lauflassen von Hunden.



2. Anfertigen und Ausgeben von Pflanzen.



3. Das Beunruhigen, Fangen und Töten von Tieren.



4. Das Ablegen von Schutt, Müll und Abfall.



5. Das Entfernen von Felsen und Wurzelresten von ausgewählten Reichtumswäldern.

Die Säen von Schlagsamen und mit unbekannter Pflanze werden
im Schutzgebiet dort nur auf den markierten Wechselweg
abgelegt werden.

Bei Erstvergräben von endemischen Arten kann die starke Folge an bestimmt
Siedlungsraum ein Schadensausmaß mit hoher Herab-

Naturschutz ist nötig

Jedes Lebewesen wird durch seine Umgebung beeinflusst und verändert seinerseits die Umwelt durch seine Anwesenheit und Lebensweise. So auch der Mensch. Schon die ersten Siedler begannen den Wald zu roden, schufen offene Weideflächen und Ackerland. Praktisch alle unsere Wiesen sind durch Menschenhand entstanden. Die frühe Landwirtschaft mit ihren mageren, ungedüngten Grasflächen und Brachen hat damit viele ehemalige nacheiszeitliche Steppenpflanzen vor dem Aussterben bewahrt und bis in unsere heutige Zeit hinübergerettet.



Abb. 1 Ehemalige nacheiszeitliche Steppenpflanze: Rotklee *Trifolium pratense*

Schützt den Menschen...

Die Handvoll nachsteinzeitlicher Jäger und Viehzüchter haben sich mittlerweile vertausendfacht und das Bild unserer Heimat nachhaltig verändert. Die Landwirtschaft wird heute intensiver betrieben, damit die vielen Mün-

der gestopft werden können. Unebenheiten im Gelände werden geglättet, Feldgehölze, Hecken, Steingänder und Wasserläufe aus dem Weg geräumt, damit der Boden möglichst rationell und maschinell bearbeitet werden kann.

Unsere Mobilität ruft nach neuen Strassen. Wege werden verbreitert und geteert. Dem motorisierten Verkehr opfern wir Boden und Luft.

Industrieanlagen und Wohnquartiere sind entstanden, Gräben und Sümpfe werden mit Abfällen und Bauschutt gefüllt, ganze Berge werden abgebaut, um neues Baumaterial zu schaffen.

Die Freizeitindustrie fordert präparierte Skipisten ohne gefähr-

liche Hindernisse. Unser Energiebedarf verlangt, dass ganze Täler unter Wasser gesetzt, Flüsse kanalisiert und gestaut werden. Hochspannungsleitungen beeinträchtigen das Landschaftsbild.

Selbst vor dem Einsatz von Gift scheuen wir nicht zurück, um «Schädlinge», «Un»-Kräuter und Pflanzenkrankheiten den Kampf anzusagen.

... vor dem Menschen!

Wer aber die Natur zerstört, gefährdet das Leben von Pflanzen, Tieren und Menschen. Ohne das Grün der Felder und Wälder können wir nicht atmen, ohne sauberes Wasser können wir nicht leben. Nur intakte Wälder schützen uns

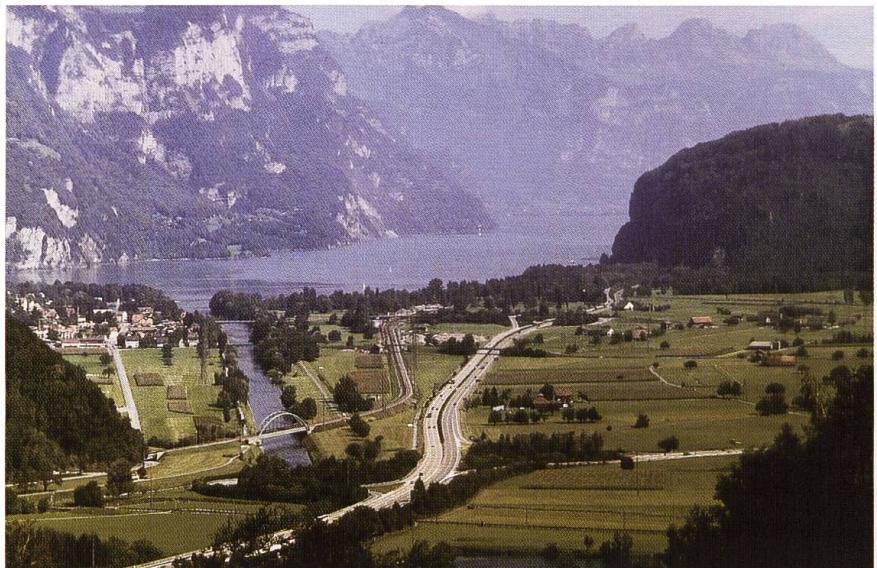


Abb. 2 Das «Riet» im Glarner Unterland



Abb. 3 Kalkfabrik Netstal

vor Lawinen, Murgängen und Felsstürzen. Wir benötigen die Natur aber auch zu unserer Erholung.

Gesetze, Verbote und die Schaffung von Naturreservaten sind nötig geworden, um die Natur vor der Dummheit und Habgier der Menschen zu schützen. Nach dem «Gesetz über den Natur- und Heimatschutz» ist es verboten, seltene Pflanzen zu pflücken oder gar auszugraben und gefährdete Tierarten zu fangen oder zu töten. Die Vorschriften verlangen aber auch, dass der Lebensraum von Pflanzen und Tieren erhalten bleibt. Wohl gibt es im Glarnerland noch Plätzchen, wo die Natur durch den Menschen kaum verändert worden ist. Es ist nötig, solche Gebiete unter Schutz zu stellen. In Naturreservaten können auch selten gewordene Pflanzen und Tiere am ehesten überleben.

Schutzgebiete



Abb. 4 Die Torfstichseen im Niederriet Bilten

Der Kanton Glarus verfügt über etliche besonders schützenswerte Landschaften und Lebensräume. Für fünf Objekte bestehen mittlerweile Schutzbestimmungen des Regierungsrates. Diese Objekte entsprechen zumeist dem, was landläufig unter einem Naturschutzgebiet verstanden wird. Sie sind jeweils aus aktuellem Anlass entstanden.

Bilten: Torfstichseen

Die Torfstichseen («Turbenlöcher») im Niederriet wurden samt den sie umgebenden Flach- und Übergangsmooren als Ersatz für das durch den Bau der Autobahn zerstörte Gebiet des Tschog-

genwäldchens mit seinen schönen Teichen und Altwassern der Linth unter Schutz gestellt. Zur Zeit wird versucht, zwischen den noch vorhandenen Streuwiesen eine gruppenförmige Struktur des Baum- und Buschbestandes zu erreichen. Es soll damit verhindert werden, dass der Wald die Streuwiesen durch Austrocknung, Verwaldung und Selbstdüngung (Laubfall, Stickstoffbindende Bakterien in den Erlenwurzeln) schädigt. Das Nebeneinander von dunklen Teichen, Streuwiesen und dem seltenen Seggen-Schwarzerlen-Bruchwald ist landschaftlich besonders reizvoll.

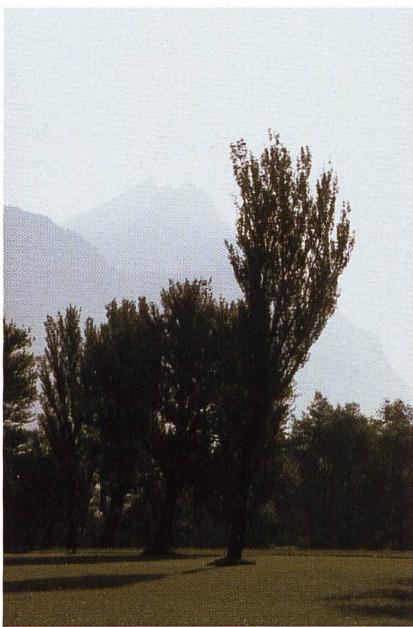


Abb. 5 Hüttenbösch/Seeflechsen
Mollis

Mollis: Hüttenbösch/ Seeflechsen

Das Gebiet von Hüttenbösch wurde unter Schutz gestellt, um die Linienführung der Autobahn zu beeinflussen und einen Steg über den Linthkanal von Weesen ins Gäsi zu verhindern. Die Erhaltung des Seeufers als natürliche Erholungslandschaft, der kleinen noch verbliebenen Streuwiesen und der landschaftsprägenden Baumreihen ist das Ziel der Unterschutzstellung.

Mollis: Feldbach

Die Weiher und Hecken im Feldbach in Mollis entstanden als Ersatz für einen anderen, etwas südlicher gelegenen Teich, der wegen des Baus militärischer Anlagen zugeschüttet wurde. Mittlerweile laicht im Gebiet eine sehr grosse Zahl von Amphibien.

Schwanden: Lochsite

Die Lochsite im Eingang des Sernftals ist nicht in erster Linie ein Naturschutzgebiet. Ziel der Unterschutzstellung dieses jüngsten kantonalen Schutzobjekts ist seine Erhaltung als naturhistorische Stätte, an der einst die bis heute geltende Theorie der Entstehung der Alpen erkannt und begründet wurde (vgl. Geologie und Bodenbildung). Um dem ständigen Abtransport von Gesteinsmaterial durch Geologen aus aller Welt einen Riegel zu schieben, wurde das Losschlagen von Steinen mit dem Hammer an der Lochsite verboten. Auch das Klettern ist im zentralen Bereich untersagt.

Elm: Äschenseeli

Das Äschenseeli in Elm veränderte anfangs der 80er Jahre durch den Eintrag von Geschiebe und das Einschwemmen von Dünger aus der umgebenden Landwirtschaftsfläche fast vollständig. Nach der Renaturierung laichen nun wieder mehrere Amphibienarten – darunter gemäss früherer (in letzter Zeit nicht mehr bestätigten) Beobachtungen auch die Gelbbauhunk. Es würde sich dabei um ihr höchstgelegenes Vorkommen im Kanton handeln.

Angesichts der bereits geschaffenen Schutzgebiete und des oft durchaus akzeptablen bis guten Zustandes der übrigen bekannten wertvollen Lebensräume könnte

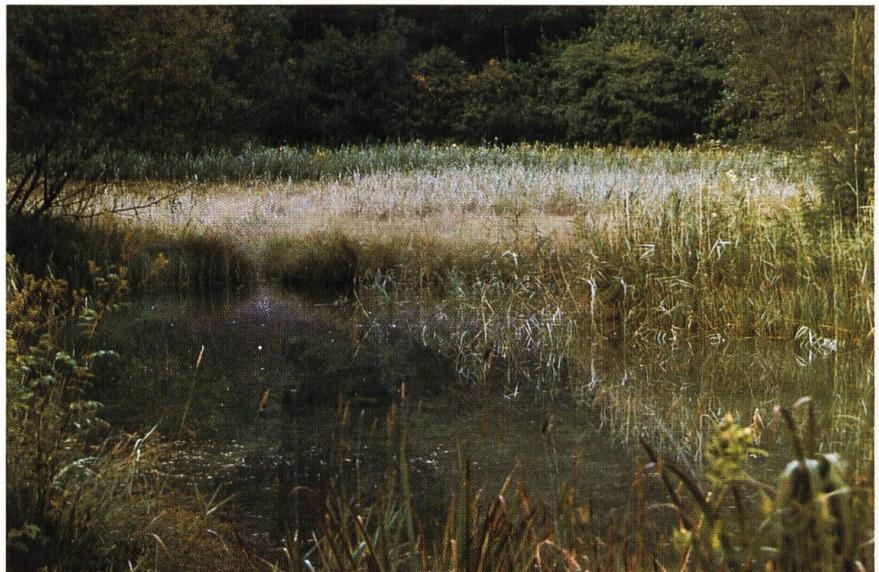


Abb. 6 Feldbach Mollis



Bewirtschaftungsverträge, andere privatrechtliche Verträge	verpflichten Bewirtschafter
Dienstbarkeitsverträge	verpflichten Eigentümer passiv
Öffentlich-rechtliche Verträge	verpflichten Eigentümer und Bewirtschafter aktiv und passiv
Schutzbestimmungen des Regierungsrates, Schutzzonen der Gemeinden (Raumplanungsrecht, Nutzungsplan)	verpflichten auch Dritte

Tabelle 1: Das Instrumentarium des Naturschutzes

man sich fragen, ob zusätzliche Naturschutzobjekte noch notwendig sind. Die Geschichte der fünf bestehenden Gebiete zeigt jedoch, dass für den effektiven, langfristigen Schutz vor Beeinträchtigungen keine echte Alternative besteht, da das Naturschutzrecht sonst nicht in jedem Fall durchgesetzt werden kann. Wertvolle und gefährdete Lebensräume werden

erst durch ihre Unterschutzstellung einer breiteren Öffentlichkeit bekannt und erhalten damit den



Abb. 8 Äschenseeli Elm

ihnen zustehenden hohen Stellenwert.

Der beste Naturschutz aber ist, mit offenen Augen und Ohren die Natur selber zu entdecken. Sie bietet soviel Schönes und Wunderbares, dass man sie lieb gewinnt. Und was man gern hat, dazu trägt man Sorge.

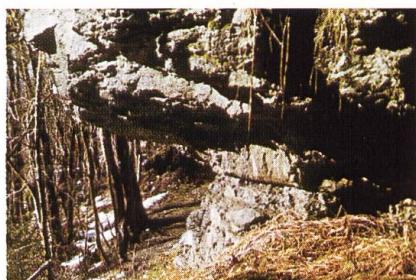


Abb. 7 Lochsite ob Schwanden



Abb. 9 Idyll im Kleinen: *Phytometra viridaria* auf Alpenaster *Aster alpinus*